

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MANDATSBEARBEITUNG

FREISE Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 1

Mandatierung, Einbeziehung von AMB

- (1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) werden Bestandteil sämtlicher – auch zukünftiger – Geschäftsbesorgungsverträge – zwischen FREISE Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH (nachfolgend: FREISE Rechtsanwälte), Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin, und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben (Mandate). Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solcher des Mandanten, in das Mandat wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Haben die Vertragsparteien abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, so gehen diese den AMB vor. Die AMB gelten auch für Folge- und Dauermandate des gleichen Mandanten, ohne dass es hierfür einer erneuten Einbeziehung der AMB bedarf.
- (2) Die Mandatierung erfolgt durch Unterzeichnung und Rückgabe einer schriftlichen Vollmacht oder eines Auftrags und nachfolgender ausdrücklicher Bestätigung der Annahme des Mandats. Die Ablehnung eines Mandates durch FREISE Rechtsanwälte bleibt auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vorbehalten. Sie ist dem Mandanten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) FREISE Rechtsanwälte führen alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

§ 2

Umfang des Mandatsvertrages

- (1) Mündliche oder fernmündliche Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich vorläufig und unverbindlich.
- (2) Gegenstand des Mandates ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet, soweit sich das Mandat nicht ausdrücklich hierauf bezieht. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen sind von dem Mandanten durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.
- (3) Die Prüfung ausländischen Rechtes ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weisen FREISE Rechtsanwälte rechtzeitig hierauf hin.
- (4) Auf Änderungen der Rechtslage während des Mandates weisen FREISE Rechtsanwälte hin, soweit das Mandat hiervon berührt wird. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, sind FREISE Rechtsanwälte nicht verpflichtet, auf Änderungen oder sich daraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.
- (5) Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Dies gilt nicht für Mandatskündigungen. Widersprechen sich die Weisungen oder die Interessen mehrerer Mandanten, können FREISE Rechtsanwälte das Mandat niederlegen.
- (6) Der Auftrag wird grundsätzlich FREISE Rechtsanwälten erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben ist oder dies gesondert schriftlich vereinbart wird. In jedem Fall steht das Honorar FREISE Rechtsanwälten zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten Kanzleiinternen Organisation.
- (7) FREISE Rechtsanwälte sind nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn sie ein darauf gerichtetes Mandat erhalten und dieses angenommen haben. Sie sind zur Frist wahren Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen auch ohne ein ausdrückliches Mandat berechtigt, wenn dies der Vermeidung von Nachteilen für den Mandanten dient und eine ausdrückliche Weisung des Mandanten nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

§ 3

Gebühren, Vorschuss, Abtretung, Verrechnung, Aufrechnung, elektronische Rechnungsstellung

- (1) Die Gebühren und Auslagen der anwaltlichen Tätigkeit berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auf der Grundlage des Gegenstandswertes (§ 13 RVG), soweit nichts anderes vereinbart wurde. Eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG wird mit einem Gebührensatz in Höhe von mindestens 1,3 in Ansatz gebracht. Die Bestimmungen zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auf eventuell später anfallende Gebühren für sonstige Tätigkeiten in derselben Angelegenheit finden keine Anwendung. Für die Vertretung des Mandanten im Rahmen einer Beweisaufnahme erhalten FREISE Rechtsanwälte eine zusätzliche Terminsgebühr.
- (2) Abweichend von Absatz (1) kann eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§§ 3a, 4 RVG) zulässig ist; diese bedarf der Schriftform. Haben FREISE Rechtsanwälte mit dem Mandanten eine Honorierung auf Stundenbasis vereinbart, führen sie über ihren Zeitaufwand für die Durchführung des Vertrages schriftliche Zeitaufzeichnungen. Diese werden zur Grundlage der Honorarabrechnung gemacht. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung, gelten der Zeitaufwand und die Abrechnung als genehmigt. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich auf Stundenbasis oder pauschal honoriert wurde, in einen Rechtsstreit über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.
- (3) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei die Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

- (4) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in gerichtlichen Verfahren in Deutschland grds. die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe des Staates auf Antrag besteht.
- (5) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Bedingungen das Beratungshilfegesetz (BerHG) für (Teile) seine(r) Kosten für außergerichtliche Beratung und ggf. Vertretung des Rechtssuchenden aufkommt. Die Rechtsanwaltsvergütung für ein erstes Beratungsgespräch (Erstberatung) wird nicht auf eine etwaige spätere außergerichtliche Tätigkeit angerechnet.
- (6) FREISE Rechtsanwälte können bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern (§ 9 RVG) und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen.
- (7) Zur Sicherung der Ansprüche von FREISE Rechtsanwälte gegen den Mandanten aus dem Mandatsverhältnis tritt der Mandant alle ihm im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Mandates zustehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse, Versicherer oder sonstige erstattungspflichtige Dritte bis zur Höhe der zu sichernden Forderungen an FREISE Rechtsanwälte ab, die die Abtretung annehmen. FREISE Rechtsanwälte werden den abgetretenen Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
- (8) FREISE Rechtsanwälte sind befugt, Erstattungsbeiträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die ggf. auch aus anderen Angelegenheiten bei ihnen eingehen, mit offenen Forderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (9) Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung von FREISE Rechtsanwälte nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (10) Bei Hinzuziehung von fachkundigen Dritten sind FREISE Rechtsanwälte berechtigt, im Innenverhältnis eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen. Die Ansprüche der FREISE Rechtsanwälte gegen den Mandanten bleiben hiervon unberührt.
- (11) Der Mandant als Rechnungsempfänger stimmt der elektronischen Rechnungsstellung im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 8 UStG zu. FREISE Rechtsanwälte sind als Rechnungsaussteller frei in ihrer Entscheidung, in welcher Weise sie elektronische Rechnungen übermitteln. Elektronische Rechnungen können z.B. per Email (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentenanhang) oder De-Mail, per Computer-Fax oder Faxserver, per Web-Download oder per EDI übermittelt werden.

§ 4

Kosten der Mandatsbearbeitung

FREISE Rechtsanwälte sind im Rahmen der Mandatsbearbeitung berechtigt, auf Kosten des Mandanten notwendige Informationen bei Gerichten oder Behörden, öffentlichen Registern oder öffentlich zugänglichen Datenbanken zu beschaffen.

§ 5

Information durch den Mandanten, Obliegenheiten des Mandanten

- (1) Der Mandant hat FREISE Rechtsanwälte ausreichend zu informieren; soweit die Übergabe von Unterlagen erforderlich ist, sind grundsätzlich nur Kopien zu übergeben, die Anforderung von Originalen durch FREISE Rechtsanwälte kann auch mündlich geschehen. Der Mandant ist gehalten, sich sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare unverzüglich schriftlich an FREISE Rechtsanwälte bzw. unmittelbar an den dort sachbearbeitenden Rechtsanwalt zu übermitteln.
- (2) FREISE Rechtsanwälte sind berechtigt, vom Mandanten oder von Dritten im Auftrag des Mandanten mitgeteilte Tatsachen und Angaben jeglicher Art (z.B. Zeit-, Adress-, Zahlenangaben, technische Angaben) als richtig zugrunde zu legen, soweit sie nicht offenkundig fehlerhaft oder offensichtlich unvollständig sind. Für Schäden und sonstige Nachteile, welche auf einer fehler- oder lückenhaften Übermittlung von Tatsachen oder sonstigen Angaben durch den Mandanten oder einen von diesem beauftragten Dritten beruhen, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Mandant hat Änderungen seiner Anschrift und seiner Kommunikationsdaten (Telefonnummern, Telefaxnummern, Email-Adressen) unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Während der Dauer des Mandats nimmt der Mandant in Mandatsangelegenheiten nur in Abstimmung mit FREISE Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt auf.

§ 6

Rechtsschutzversicherung, Prozessfinanzierer

- (1) Soweit FREISE Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Betragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.
- (2) Der Mandant bevollmächtigt FREISE Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgebühren direkt bei der Rechtsschutzversicherung abzurechnen. Unabhängig hiervon bleibt der Mandant Kostenschuldner.
- (3) Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten

richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtschutzversicherung übernommen.

- (4) Der Mandant wurde ebenfalls unterrichtet, dass die durch FREISE Rechtsanwälte gestellt Anfrage zur Finanzierung eines Prozesses durch einen sog. Prozessfinanzierer sowie ggf. dessen Beauftragung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist.

§ 7

Verschwiegenheit, vertrauliche Informationen, Datenschutz

- (1) FREISE Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen diese im Rahmen des Mandats Kenntnis erhalten (vertrauliche Informationen). Ausgenommen sind solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Mandanten erfolgen oder wenn dies zur Erfüllung des Mandates erforderlich ist. Nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten die bei FREISE Rechtsanwälte mit der Bearbeitung des Mandates befassten Mitarbeiter, die von Berufs wegen oder auf Grund ihres Arbeitsvertrages zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet sind. Mangels gegenteiliger Weisungen betrachten FREISE Rechtsanwälte auch Personen, die der Mandant zu Besprechungen hinzuzieht oder die in seinem Auftrag Korrespondenz mit FREISE Rechtsanwälte führen, nicht als Dritte.
- (2) FREISE Rechtsanwälte sind befugt, dem Mandanten bei Mitteilung einer Email-Adresse Informationen ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung, Signatur, etc.) an die mitgeteilte Email-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen im Einzelfall ist eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar. Der Mandant kann sein Einverständnis zum Email-Versand von Informationen jederzeit schriftlich gegenüber FREISE Rechtsanwälte widerrufen.
- (3) FREISE Rechtsanwälte weisen darauf hin, dass die Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (Email) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist.
- (4) FREISE Rechtsanwälte sind befugt, die ihnen zum Zwecke der anwaltlichen Tätigkeit anvertrauten personenbezogenen Daten zu erfassen, zu speichern, zu nutzen und zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Weitergabe derartiger Daten für Werbezwecke ist ausgeschlossen.
- (5) FREISE Rechtsanwälte treffen alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf diese Daten und passen die Vorkehrungen laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik an.
- (6) Nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat der Mandant ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Dateien. Verantwortliche Stelle ist: FREISE Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin, Tel. 030 89 58 00 00, Fax: 030 89 58 00 019, Email: info@freise-rechtsanwaelte.de.

§ 8

Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder verwahren FREISE Rechtsanwälte treuhänderisch und zahlen diese – vorbehaltlich § 3 – unverzüglich an die von dem Mandanten benannte Stelle aus.

§ 9

Aktenverwaltung

- (1) FREISE Rechtsanwälte behalten grundsätzlich keine Originale in den Akten, soweit nicht ausnahmsweise die Vorlage von Originalen erforderlich ist.
- (2) Die Aktenführung und -aufbewahrung in elektronischer Form oder in anderer Form der Speicherung ist zulässig.
- (3) Nach Mandatsbeendigung bewahren FREISE Rechtsanwälte die im Zusammenhang mit dem Mandat erhaltenen und selbst angefertigten Unterlagen sowie den geführten Schriftwechsel innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist auf.

§ 10

Vorkehrungen gegen Geldwäsche

FREISE Rechtsanwälte sind nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, bestimmte Überprüfungen vorzunehmen und bei Verdacht auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz die zuständigen Behörden zu informieren. Hiervon erhält der Mandant keine Nachricht.

§ 11

Urheber-/ Nutzungsrecht

FREISE Rechtsanwälte behalten sich alle Rechte an den von ihnen entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FREISE Rechtsanwälte, soweit sich nicht bereits aus dem Mandat die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§ 12

Berufshaftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung, Verjährung

- (1) Für FREISE Rechtsanwälte besteht ein Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsvertrag mit der Liberty Mutual Insurance Europe SE (räumlicher Geltungsbereich: europaweit).
- (2) Die Haftung aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen einfacher fahrlässiger Pflichtverletzungen wird gemäß § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme pro Schadensfall beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Folgeaufträge

und Dauermandate, ohne dass es jedes Mal einer erneuten Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung bedarf.

- (3) Die Haftungsbeschränkung gilt gemäß § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (4) FREISE Rechtsanwälte bieten auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten an, eventuelle höhere Risiken durch Abschluss einer Zusatzversicherung abzudecken. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mandant.
- (5) Gegenüber Dritten haften FREISE Rechtsanwälte nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenüber Dritten die Haftungsbeschränkung.
- (6) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (7) Auf Folgendes wird bereits jetzt ausdrücklich hingewiesen: Schadenersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. §§ 195, 199 BGB in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt oder hätte erlangen können.
- (8) Für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner von FREISE Rechtsanwälte wird eine Haftung grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, diese sind auf ausdrücklichen Auftrag von FREISE Rechtsanwälte als deren Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) tätig geworden. Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB ist jede Person, derer sich FREISE Rechtsanwälte nach den tatsächlichen Gegebenheiten und mit ihrem Willen bei der Erfüllung der mit dem Mandat zusammenhängenden Verbindlichkeiten als Hilfsperson bedient. Durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder durch die Erteilung eines Untermandats an diesen zwecks Wahrnehmung eines Gerichtstermins wird dieser nicht Erfüllungsgehilfe von FREISE Rechtsanwälte im Verhältnis zum Mandanten.

§ 13

Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden AMB, auch bloße Abweichungen oder Ergänzungen im Rahmen eines Mandats, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 14

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Das auf das Mandatsverhältnis anwendbare Recht ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Durchführung des Vertrages und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt auch bei ausländischen Auftraggebern deutsches materielles Recht.

§ 15

Hinweis gemäß § 36 VSBG

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und den Mandanten besteht, soweit die Mandanten Verbraucher sind, grds. die Möglichkeit, bei sich aus einem Mandatsverhältnis zwischen den Rechtsanwälte und dem Verbrauchermandanten ergebenden Streitigkeiten an einem Streitbeilegungsverfahren nach den Bestimmungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 191f Abs. 4 BRAO die insoweit zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Diese Schlichtungsstelle vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und Verbrauchermandanten bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro. Hiervon umfasst sind Streitigkeiten über anwaltliche Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung des Rechtsanwalts. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist grds. die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin (www.s-d-r.org) zuständig.
- (2) FREISE Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne vorstehend Absatz 1 vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwälte teilzunehmen und schließen die Teilnahme ausdrücklich aus.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AMB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vertragsbedingungen als Ganzes nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar wird oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweisen sollte.

Sämtliche Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV finden sich in der hier beige-fügten Anlage „Mandanteninformation gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV“.